



IK Maria
Theresa von
Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germanien,
Hungarn und Böhheim / Dalmatien / Croatien /
Slavonien 2c. Königin / Erb- Herzogin zu
Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Steyer /
Märnten / Crain und Würtemberg / Gräfin zu
Tabsburg / Flandern / Tyrol / Böhk und Bra-
disca / Herzogin zu Lothringen und Barz /
Groß- Herzogin zu Toscana 2c. 2c. Entbieten
allen und jeden Inwohneren und Unterthanen / was Bürden /
Standes / Amtes oder Beesens sie in gesamt Unseren Oester-
reichischen Erb- Fürstenthum und Landen seynd / Unser Kaisers
und Königliche Gnad; und geben denenselben gnädigst zu
vernehmen / wasmassen die zahlreiche / von Unseren Regie-
rungs- Vorfahreren / Kaiseren / Königen und Lands- Fürsten /
um das Münz- Beesen in guter Ordnung zu erhalten / oder
das verfallene wiederum in guten Stand zu setzen / publicirte
ernstliche Patenten und Mandaten genugsam an Tag legen /
wie sorgfältig Sie die Unterschabung des schlechten Gelds an-
statt des guten / welches sodann auffer Land geführet wird /
verhüten haben wollen / damit ihre Unterthanen / da sie an-
statt ihres guten Gelds / oder des rechten Werths ihrer Waas-
ren in denen schlechten Münzen meistens verstecktes Kupfer / in
dem Werth des Silbers unvermerkt empfangen / dardurch nach
und nach um ihr Vermögen nicht gebracht werden möchten.

Die wehrender glorreicher Regierung Unseres Herrn
Vatters Kaiserl. Majestät mildester Gedächtnus in dem Rö-
mischen Reich überhand genohmene Münz- Unordnung hat
einige Seiner Erb- Landen ergriffen / und auch Ihme viele derg-
gleichen

gleichen Belästigungen verursacht / bis endlich unter dem 22ten Octobris 1735. in allen Seinen Erb: Königreich: und Landen ein neues Münz: Patent publiciret / und mit solchem Ernst manutemiret worden ist / daß endlich die viele / wider die vorige Patenten eingeschlichene Unordnungen meistens ausgerottet: und das gesamte Münz: Wesen wiederum in ziemlich guten Stand gebracht ware; Nachdeme aber durch die nach Seinem höchst:bedaurlichen Hintritt beschehene Überziehung einiger Unserer Erb: Königreiche und Länder / mit feindlichen Völkern / diese gute Ordnung wieder zerstöhret worden ist; So haben Wir den Schaden / welchen Unsere liebe Insassen und Unterthanen darbey leiden / nicht länger zu gedulden / sondern kraft dieses Unseres Mandats dem so heilsamen Exempel Unserer glorreichen Herren Vorfahrern nachzutreten nicht länger anstehen wollen; Mithin dasjenige ernstlich anzubefehlen und vorzuschreiben Uns entschlossen / was ohnvermeidlich geschehen: beobachtet und vollzogen werden muß / um Uns samt Unseren Unterthanen von so stark eingerissenen / und immer stärker andringenden allgemeinen Land: Schaden zu bewahren.

Gleichwie nun dieses das innerste deren Kräfte Unserer Länder abzehrende Ubel aus dreyerley sträflichsten Mißhandlungen den Ursprung nihmet; Als 1mo von der Einführung schlechter Münzen; 2do von der im Land selbst beschehender Schwächung oder Verringerung des guten Gelds; 3tio von Entwendung und auffer: Landführung desselben; Also haben Wir zur gänglichen dessen Verhütung und Ausrottung hiemit nicht nur allein die in Münz: Sachen Anno 1715. 1725. 1732. und Ad 1735. in gesamt: Unseren Des: Österreichischen Erb: Fürstenthum: und Landen publicirte Patenten in allen ihren punctis & observandis, wie hiemit beschihet / erneuereu und erfrischen wollen / sondern thuen auch hier: über gnädigst und Ernst: gemessen befehlen und statuiren; daß Erstens alle fremde Schied: oder Land: Münzen ohne Ausnahm / dann alle goldene und silberne in dem Römischen Reich nicht nach dem Reichs: Thaler: / oder Reichs: Ducaten: Fuß ausgemünzte Münzen / als Charles d'or, Max d'or, Ernest d'or, Bayrische so genannte halbe: und Viertels: Gulden und dergleichen / nebst denen Schweizerischen / Zürer: und anderen solchen ringhaltigen von dem Reichs: Fuß abweis

abweichenden Ducaten in gesamt: Unsere Oesterreichische Erb-
Fürstenthum- und Lande einzuführen auf das schärfste verbot-
ten seyn solle; Die sowol in: als auffer dem Römischen Reich
gemünzte Ducaten und jene Reichs: Thaler / Gulden und
halbe-Gulden aber / welche den rechten Reichs-Schrott und
Korn halten / bleiben fernershin erlaubet / und wegen denen
Engländisch: Holländisch: Frantzösisch: Spanisch: Portuge-
sisch: Florentinisch: Venetianisch: Niederländisch: und May-
ländischen sowol gold: als silbernen grösseren Species-Mün-
gen / welchen Wir noch ferners / jedoch nur nach Maß des
Ducaten: und Reichs-Thaler-Fuß devalvirter / den Cours
zu gestatten gesinnet seynd / werden Wir Unsere Gubernia,
Aemter und Cassen instruiren / wornach sich sodann ein jeder
zu richten haben wird. Wann aber

Zweitens: in dem Land selbst eine obbesagter massen
einzuführen verbottene Münz oder aus Unachtsamkeit / oder
aus anderer unschuldiger Casualität vorkommen sollte / so ist
eine solche Münz von jederman / als eine verbottene / verruf-
fene Münz anzusehen / dahero auch keiner sich à dato des
lehten Tags nächstkünftigen Monats Junii einer solchen ver-
ruffenen Münz in Zahlungen oder anderen Erfordernis-
sen in Qualität einer Münz zu bedienen unterfangen solle /
sondern wird jeder schuldig seyn / solche als ein Pagament in
Unsere Münz: oder Berg: Aemter / oder zu Unseren Land-
Probiereren einzuliefern / allwo jedem Eigentümer davon
der innerliche wahre Werth in guter currenter Münz dafür
alsogleich bezahlet werden wird / wobey gleichwoln jedem
erlaubet seyn solle / solche verruffene Münzen / auch denen Gold-
Schmieden zu ihrer Arbeit verkauffen zu können / im Fall
wegen Entfernung Unserer Münz: oder Berg: Aemter / oder
Unsers Land: Probierer es ihnen gelegensamer seyn sollte.

Drittens: seynd sowol Unsere / als fremde Ducaten /
Venetianische Zechinen / Spanische Doppien / Louis d'or
und dergleichen / anderst nicht auszugeben / oder anzuneh-
men erlaubet / als nach derenselben Überwägung mit cimentir-
ten wahren Mändl-Gewicht / und wird bey jedem Ducaten so
viel Grán (wovon ein gewichtiger Ducaten 60. wägen muß)
als er calirt / so viel vier kr. gut zu machen seyn / und jedem /
so ohne dieser Gutmachung ungewichtige Ducaten aufzudrin-
gen trachten sollte / dem sollen selbe oder *in natura confisci-*
ret /

ret / oder von ihme derenselben *Æquivalent*, durch Unserem Fisco eingebracht werden.

Welches auch von denen *Doppien / Louis d'or*, und dergleichen Gold-Sorten zu verstehen ist / mit dem Unterschied jedoch / daß bey selbigen jeder abgängiger *Ducaten-Grän* / mit drey und ein halben Kreuzer zu ersetzen seyn werde.

Viertens: solle niemanden erlaubt seyn mit Silber oder Gold / silbernen oder goldenen *Manufacturen* zu handeln als jenen / welche hierzu durch behörige *Privilegien* berechtiget seynd; als *Gold-Schmid / Drat-Zieher / Posamentierer* und dergleichen; und obzwar denen *Gold-Schmiden* zufolge ihres *Privilegii* zu eigener *Verarbeitung Bruch-Silber / und Pagamenter einzukauffen* erlaubt ist / so sollen sie jedoch die erste *Einschmölzung* in denen *Münz-Aemtern* / oder bey denen *Land-Probiereren* / oder wo deren keine seynd / bey ihren geschwornen *Vorsteheren* machen / damit das Silber oder Gold zur *Sicherheit des Publici* Prob-mässig legiret werde; Unsere oder auch fremde / jedoch approbirte und im Gang gelassene *Münzen* aber wird jederman / folgsam auch obigen *Professionisten* fürtershin zu brechen oder einzuschmölzen / unter *Leib- und Lebens-Straf* verboten; Denen *Juden* vorderist und jedem anderen aber / welche nicht darzu privilegiert / oder durch ordentliche *Päß* darzu committiret seynd / wird unbrauchbares zerbrochenes Silber / goldene oder silberne *Ketten / Faden-Zupf-Silber* und *Gold einzukauffen / oder auch einzutauschen* jedermänniglich aber ohne *Ausnahm* solche aus Unseren *Erb-Landen* in die *Fremde* zu führen; hiemit ernstlich verboten / allermassen solche sammentlich in *Unsere Münz-Häuser* oder *Land-Probierer-Aemter* in die *Einlösung* gehörig seyn.

Fünftens: ist das *Kippen / Wippen / Graneliren / Kören / Seigieren / Beschneiden / Schwächen / Abgiessen / Zerrennen / Auswägen / Abcontrafiguriren* / oder auf andere *Weis* die *Münzen* alteriren / ringeren und fälschen / ingleichen *Unsere* oder *fremde approbirte Silberne Münzen* höher oder niederer / als sie von *Uns* gesetzet seynd / auszugeben oder anzunehmen / *Aggio* darauf zu zahlen / solche *expresse* aufzusuchen / oder einzuwechseln und einzutauschen / um solche zu bekommen / den *Preis* deren *Waaren* höher oder niederer zu *contrahiren / zu barattiren / oder auf andere Weege* darmit

mit gefährlicher Weise zu handeln / wird ebenfalls auf das schärfste verboten. Und zumahlen

Sechstens : der Mißbrauch eingerissen ist / die gar kleine Münzen / als Kreuzer / Gröschel und dergleichen in verpetschirten Säcken / Störnizeln oder Paqueteren herumzutragen / und nach dem darauf angemerkten Quanto solche / ohne sie zu eröffnen / an Zahlungs : statt anzunehmen / wodurch erstlich die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird / daß der Menge verruffene kleine Münzen ohne lange Zeit entdeckt zu werden im Schwung gehen können. Andertens : daß um so leichter die inländische Schieds Münz zu grossen Zahlungen gebrauchet werden / worzu sie doch nicht gewiedmet ist / und daher darzu nicht gebrauchet werden solle ; So wollen Wir gleichwolten gestatten / daß solche in geringen Zahlungen zwar fernershin ausgegeben / jedoch an niemand in verpetschirten Säckeln oder Störnizeln aufgedrungen werden können. Weiters wird gleichergestalten

Siebendens : auf das schärfste verboten die Ausführung in fremde Unserer Böttmässigkeit nicht unterworfenen Länder / Unserer / auch fremder in dem Land gangbar bleibenden Gold- oder Silber- Münzen / ausser es habe jemand von Unserer in Münz- und Bergwerks- Sachen angeordneten immediaten Hof- Commission, oder anderen Unseren hierzu von Uns berechtigten Beamten die speciale Erlaubnuß erhalten / welche aber für jenes Quantum nicht zu verstehen ist / welches jeder zu Bestreitung deren Reis- Unkosten glaubwürdig nöthig haben wird.

Was aber die verruffene Münzen anbelangt / wird solche jedem bis Ende des gegenwärtigen Jahrs ausser Land zu führen erlaubt / wann er nur solche bey Unserem Münz- Amt / Land- Probier- Amt / oder jedes Orts Obrigkeit visitiren / versigilliren / und mit einem Amts- Paß derenselben begleiten wird. Gleichwie nun

Achtens : wider die in denen obigen sieben Punkten berührte Mißhandlungen in gesamt Unseren Desterreichischen Fürstenthum und Landen publicirten Edicten, scharfe Strafen / deren respectivè Contrabandirung und Confiscirung mit Wagen und Pferd / wann sie dem Eigenthumer zugehören / oder der Fuhrmann davon Wissenschaft gehabt / und was sonsten darbey gefunden wurde / die pœna dupli, auch nach Gestalt der

sachen die Leib- und Lebens- auch Feuers- Straffen vorgeschrieben und statuiret seynd; Also thuen Wir solche sammentlich hiemit ebenfalls nicht allein erneuern und bekräftigen / sondern extendiren solche auch nach Beschaffenheit deren Umständen auf diejenige / welche zu dergleichen Verbrechen Hülf / Raht / oder Gelegenheit geben möchten; und thuen zugleich jedem / so in gesamt Unseren Oesterreichischen Erb-Fürstenthum- und Landen das Richterliche Amt darüber zu verwalten hätte / hiemit ernst-gemessen befehlen / und gebieten / nach solchen mit aller Attention in judicando zu verfahren; Wo beynebens Wir

Neuntens: hiemit weiter statuiren / daß die in obigen Punkten vorgeschriebene Contrabandirungen und weitere Bestraffungen nicht auf die attrapirung in flagranti restringiret- sondern Unserem Hof- und Cammer-Procuratorn / und Fiscalen / wo das corpus delicti nicht vorhanden wäre / und er sonst hinlängliche Indicia und Proben hätte / auf das Äquivalent und dessen Duplum intra legalem terminum wider den Delinquenten gerichtlich zu verfahren / vorbehalten seyn solle.

Erklären auch weiter / statuiren und wollen / daß in denen Casibus, in welchen zu der Ubertretung nothwendiger Weis ihrer zwey concurriren müssen / die straf nicht halbirret / sondern integraliter von einem und von dem anderen / oder mit dem Corpore delicti, oder in æquivalenti, und zwar samt dem etwann pro illo casu statuirten Duplo abgeforderet werden solle / auffer es wurde einer von seinem Complice denunciiret / dan in tali Casu wollen Wir / daß diesem Complici nicht allein die verwürkte straf völliig nachgesehen / sondern auch die helfte der von dem Denunciato eingebrachten straf in Geheim erfolget / dabey auch sein Namen verborgen gehalten werden solle. Damit aber alle obbeschriebene schwäre Landes- verderbliche Verbrechen um so weniger ungestraft bleiben mögen / so wollen Wir weiter / und

Zehendens: daß auch jedem andern Denuncianten / oder auch Unseren Münz- Maut- oder anderen Beamten / welche ohne concurrirender oder vorgehender Denunciation jemanden in flagranti attrapiren / von denen durch ihre Denuncirung oder respectivè Vigilanz Unserem Landsfürstl. Ärario zukommenden richtigen Contrabanden und straffen zu ihrer

remu-

remuneration die helfte gegeben werden solle; allenfals aber nebst einer Denunciation auch die Cooperation und Bemühung Unserer Münz-oder Maut-oder anderer Beamten concurriren hätte müssen / so solle der Betrag sowohl deren wirklich eingezogenen / und für richtig erkannten Contrabanden und straffen / oder nachgehends des *Equivalentis* in drey gleiche Theile repartiret / ein Theil darvon dem Denuntianten / und ein anderer gedachten Unseren Beamten erfolget / folgsam aber nur ein dritter Theil für Unserem *Erario* zuruck behalten / und verrechnet werden. Herentgegen thuen Wir

Eilftens: Unseren Berg, Münz, Maut, Salz, Tabak, und anderen Beamten / und darzu gehörigen Officianten / Überreiteren und Bedienten auf die einführende schlechte / oder ausführende gute gangbare Münzen / und auch auf die beobachtung aller in diesem Unseren Patent enthaltenen Inhibitions-Puncten genau und beständig zu invigiliren hiesmit ernstlich und specialiter auftragen / und befehlen / auch um die Ubertrettere dieses Unseres Patents zu entdecken / und der vorgeschriebenen straffen zu unterziehen / ihren Fleiß eifrig anzuwenden / allermassen / wann herentgegen sich ereignen solte / daß derley Durchschwärzungen aus ihrer Nachlässigkeit / oder gar aus ihrer Connivenz / oder Einverständnis erfolget wären / so wollen Wir / daß im Fall sie meynliche / treulose Beamte oder Bediente die verbottene Aus- oder Einführung hätten verhindern können / aus bosheit oder nachlässigkeit aber es zu thuen unterlassen hätten / sie nicht allein um das Duplum des Betrags deren Aus- oder eingeschwärzten Münzen / und auspracticirten Pagamenter / ohneracht diese nachmals eingebracht worden wären / gestraft / sondern auch nach Erheischung deren Umständen vom Dienst amoviret / und wohl gar an Leib und Leben abgestraffet werden sollen.

Gebieten diesennach allen und jeden Inwohneren und Unterthanen gesamt Unserer Oesterreichischen Erb-Fürstenthum- und Landen / was Stands / Würden und Condition dieselbe seynd / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie dieses Unser General-Mandat in allen Puncten bey Vermeidung obberührter ausgemessenen straffen stets auf das genaueste beobachten / vorderist aber Unsere Land-Obrigkeiten / nebst denen

nen Beamten deren Privat-Gütern / und alle andere / denen
es obliget / darüber bey schwärer Verantwortung / jederzeit
feste Hand halten / auf die Ubertretere sorgsam invigiliren /
und invigiliren lassen / auch gegen dieselbe mit denen hier-
oben ausgesetzten straffen unnachlässlich fürgehen sollen ;
Wie dann Wir in specie von Unseren Fiscal-Ämtern Uns
in dieser so wichtigen Angelegenheit versprechen / daß sie um
so eifriger ihrer Schuldigkeit nachkommen werden / als Wir
hiemit allen Unseren Gerichts- Stellen auftragen / in denen
dieses Unser Patent betreffenden Casibus summarissime zu
verfahen ; Das meinen Wir ernstlich / und wird sich also
ein jeder darnach zu richten / mithin vor Unglück und Schä-
den zu hüten wissen. Geben in Unserer Haupt- und Resi-
denz-Stadt Wien den 26. Maji im sibenzehen hundert sechs
und vierzigsten / Unserer Reiche im sechsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac^z. Cæs^z.
Regiæq; Majestatis proprium.

Mathias Benedict Finsterwalder.

SPECIFICATION

Deren jenigen fremden Gold- und Silber-Sorten, welche zwar noch ferner in denen Kaiserl. Königl. Erb-Landen frey auszugeben/ und anzunehmen allergnädigst erlaubet werden/ jedoch/ vom ersten Juli 1746. anzufangen/ nicht anderst / als in dem hierunter ausgewiesenen Werth.

Schwäre deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari Ducaten Gewicht.

Ducat. Grän.

Königl. Französische Gold-Sorten.

Von lezt - verstorbenen König Ludovico Decimo Quarto.

		fl.	kr.
3	53	Louis d'or doppelte	14 37
1	54	Louis d'or einfache	7 13
—	57	deto halbe	3 35

Von jetzt Regierenden König.

2	19	Schild-Louis d'or	8 44
2	19	Sonnen-Louis d'or	8 40

Königlich - Französische Silber-Sorten.

		Französische alte Thaler / oder Louis blanc	1 54
		Halbe Louis blanc	— 57
		Viertel deto	— 27
		Neue ganze Thaler von jetzt Regierenden König / auf welchen das Wappen mit Palm- oder Lorbeer-Zweigen umgeben ist	2 3
		Dergleichen halbe	1 1½

König.

Nach allergnädigst geschöpfter Kaiserl. Königl. Resolution.

Schwäre deren
folgenden Gold-
Sorte nach dem
ordinari Ducz-
ten, Gewicht.

Königlich-Spanische Gold- Sorten.

Nach allerhöch-
dinst geschöpfter
Kaiserl. Königl.
Resolution.

Ducz. Grän.

fl. | fr.

7	46	Viersache Spanische Doppien	29	10
3	52	Doppelte deto	14	33
1	56	Einfache deto	7	16
—	58	Halbe deto	3	37

Königlich-Spanische Silber- Species.

Spanische Matten / oder Pezze Colonarie,
oder Mexicane

1 | 53

Königlich-Englische

2 | 21 Gold: Guinée

9 | —

Königlich-Portugessische Gold-Münzen.

7	42	Ein fünffacher Moi d'or mit dem Portugesi- schen grossen Creuz auf einer, und Königl. Portugessischen Wappen auf der anderen Seiten	29	19
3	5	Ein doppelter Moi d'or	11	46
1	32	Ein einfacher Moi d'or	5	50
—	47	Ein halber Moi d'or	2	58
—	18	Ein Fünfstel Moi d'or	1	11
8	12	Ein doppelter Teston mit der Königl. Bild- nuß auf einer, und dem Königl. Portuge- sischen Wappen auf der anderen Seiten	31	16
4	6	Einfache deto	15	40
2	3	Halbe deto	7	50
1	2	Viertel deto	3	56
—	31	Achtel deto	1	58

Niederländische Gold-Münzen.

3	10	Ganze Souverains	12	6
1	34	Halbe Souverains	6	—

Niebers

Schwäre deren
folgenden Gold-
Sortē nach dem
ordinari Ducat-
ten Gewicht.

Ducat. Grän.

Niederländische Silber-Münzen

Nach allergnädigst
geschöpfter
Kaiserl. Königl.
Resolution.

	fl.	fr.
Burgundische Thaler / oder Patagons Groß-Herkogl. Toscanische Gold-Münzen.	I	52
I — Ein Zechin, oder Gigliato Groß-Herkogl. Toscanische Silber-Münzen.	4	9
Eine Piastra	2	16
Ein Livornino	1	55
Venetianische Gold-Münzen.		
I — Ein Venetianischer Zechin	4	9
Venetianische Silber-Münzen.		
Ein Venetianischer Ducaton	2	19
Ein Venetianischer Ducato	1	27
Eine Venetianische Juktina	1	55
Meyländische Silber-Münz.		
Ein Philipp-Thaler	2	3
Holländische Gold-Münzen.		
I — Holländischer Ducaten	4	6
Holländische Silber-Münzen.		
Holländer Thaler	1	52
Russische Silber-Münz.		
Ein Roubel	1	35
Päpstliche Silber-Münzen		
Von denen unter denen älteren Päbsten aus- gemünzten Piastra bis auf Innocentium XII. inclusive	2	16
Der Werth deren von denen nachgefolgten Päbsten ausgemünzten / wird nach besche- hener Untersuchung nachfolgen.		

Alle

Schwere deren
folgenden Gold
Sorte nach dem
ordinari Ducaten
Gewicht.

Ducat. Grän.
I —

Alle im Reich oder anderwärts
nach dem Reichs Schrott und Korn ge-
schlagene Ducaten

Nach allergnädigst
geschöpfter
Kaisert. Königl.
Resolution.

fl.	fr.
4	6

Die Braunschweiger, Lünebur-
ger / Sächsische / Brandenburgische / und
dergleichen alte nach dem Reichs Schrott
und Korn im Reich geschlagene Reichs-
Thaler
Nemliche halbe Reichs Thaler / oder Gul-
diner
Deto halbe Guldiner / oder Viertel Reichs-
Thaler

2	—
1	—
—	30

NB.

Die Kremnitzer Ducaten werden
wie bishero zu vier Gulden zwölf / dann
die Kaiserlich und die Königliche in denen
Erbländischen Münz Häusern ausge-
münzte ordinari Ducaten zu vier Gul-
den und neun Kreuzer anzunehmen und
auszugeben seyn.



